

Sitzung des Aufsichtsrates der EGNO mbH am 15.06.2016**Entwurf für einen Beschluss des Aufsichtsrates**

Im Hinblick auf Flächen, auf denen die Durchführung von Zirkusveranstaltungen gestattet wird, fasst der Aufsichtsrat der EGNO mbH folgenden Beschluss:

Die EGNO mbH schließt mit Zirkusunternehmen und vergleichbaren Einrichtungen künftig nur dann noch Gestattungsverträge für die Durchführung von Zirkusvorführungen und ähnlichen Veranstaltungen, wenn die Unternehmen sich vertraglich verpflichten, Wildtiere der folgenden Arten weder mitzuführen noch zur Schau zu stellen: Affen, Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner, Flusspferde, Tümmeler, Delfine, Greifvögel, Flamingos, Pinguine, Wölfe und Robben. Ausgenommen hiervon sind Unternehmen, die vor dem 15.06.2016 bereits einen Antrag auf Abschluss eines Gestattungsvertrages für einen bestimmten Veranstaltungszeitraum gestellt haben.

Ausnahmen können gemacht werden, wenn ein Unternehmen belegen kann, dass ein Wildtier zu seinem Altbestand gehört und eine anderweitige Unterbringung nicht möglich ist.

Begründung:

Bei den aufgeführten Wildtierarten handelt es sich um solche, von denen der Bundesrat in seinem Beschluss vom 08.02.2016, BR-Drucks. 78/16, festgestellt hat, dass sie unter den Bedingungen eines Wanderzirkusses schwerwiegenden Belastungen ausgesetzt sind (Affen, Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner und Flusspferde). Darüber hinaus werden solche Tiere ausgeschlossen, für die in den Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 25.10.2005 angenommen wird, dass ihre art- und verhaltensgerechte Unterbringung unter den besonderen Bedingungen eines reisenden Zirkusunternehmens praktisch unmöglich sei (Menschen-)Affen, Tümmeler, Delfine, Greifvögel, Flamingos, Pinguine, Nashörner und Wölfe). Bei Robben handelt es sich um empfindliche Meeressäuger, deren Lebensbedingungen in einem Zirkus oder einer ähnlichen Einrichtung nicht nachzustellen sind.